

An das
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Rechtsabteilung A13
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ: ABT13-147092/2017

SEM-3/2019, */JM

Einschreiter:

Dr. Peter Semlitsch, Rechtsanwalt
Kirchengasse 5/1
8570 Voitsberg



wegen: Ausweisung einer Vorrangzone Windenergie „Bocksruck-Habring“

EINWENDUNGEN:

1-fach

Gegen den vorliegenden Entwurf der Verordnung Ausweisung einer Vorrangzone auf dem Höhenrücken zwischen Bocksruck und Habring erhebe ich als Eigentümer der Liegenschaft 8763 Möderbrugg, Gemeinde Pölstal, Im Dorf 15, EZ 187 KG 65603 Möderbrugg

EINWENDUNGEN

und führe diese aus wie folgt:

Die Errichtung von Windkraftanlagen laut Verordnungsentwurf greift massiv in das Landschaftsbild der Region ein.

Der Blick unmittelbar nordwestlich von Pöls in Richtung der Alm- und Bergregion ist einer der schönsten Anblicke in der Steiermark.

Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde dieses Bild massiv zerstören, den Fremdenverkehr stark beeinträchtigen und weiters keine Arbeitsplätze schaffen.

Für den ganzen Windpark ist eine Arbeitskraft vorgesehen, die vor Ort Wartungsarbeiten durchführt; die anderen Arbeiten werden mittels Fernwartungsanlagen bewerkstelligt.

Die Sinnhaftigkeit, Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz von Windkraftanlagen im Mittelgebirge ist längst nicht mehr gesichert.

Die Effizienz der Anlagen im Verhältnis zum Errichtungs- und Betriebsaufwand rechtfertigt einen solchen massiven Eingriff in die Landschaft und Natur in keinsten Weise.

Der Eingriff in die geschützte Vogel-, Tier- und Pflanzenwelt ist nicht akzeptabel.

Deshalb hat sich auch der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal mit Rückendeckung der Bewohner bereits zur Gänze und entschieden gegen die Einrichtung einer Vorrangzone im Bereich Bocksruck-Habring ausgesprochen.

Eine zwangsweise Verordnung gegen den Willen der Bevölkerung, Bewohner, Grundeigentümer und Gäste wird nicht akzeptiert werden.

Die Landschaft in diesem sehr sensiblen Gebiet so zu zerstören, ist nicht zu verantworten, wo doch in der Gemeinde Pölstal ohnedies bereits der Windpark am Lachtal die Landschaft über die Maßen prägt und beeinträchtigt.

Mit der Einrichtung einer Vorrangzone laut vorliegendem Verordnungsentwurf wird auch in die Zuständigkeit der örtlichen Baubehörde rechts- und verfassungswidrig eingegriffen.

Der von den Windkraftanlagen ausgehende Lärm, Schattenwurf, das technische Erscheinungsbild etc., ist in keiner Weise mit der Energiegewinnung zu rechtfertigen.

Ausgleichsmaßnahmen sind praktisch nicht möglich. Umwelt und Natur werden bis zur Entwicklung neuer Energiequellen auf Jahre und Jahrzehnte unwiderbringlich zerstört.

Warum gerade in einer Gemeinde, nämlich der Gemeinde Pölstal, gleich zwei Windkraftanlagen errichtet werden sollen und die Lasten nicht zumindest gleichmäßig auf das Land verteilt werden, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar und offenbar von der Hoffnung getragen hier auf weniger Widerstand zu stoßen.

Der neuen Ausweisung einer Vorrangzone am Bocksruck-Habring wird massiv entgegengetreten und die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich mit allen legalen Mitteln bekämpft.

Der geplante Eingriff in die Natur ist durch nichts zu rechtfertigen.

Die diversen ornithologischen und naturschutzrechtlichen Gutachten sind durch die Beobachtungen in der Praxis bei den bestehenden Windkraftanlagegebieten eindeutig widerlegt.

Die Populationen der Raufußhühner werden praktisch ausgelöscht.

Aufgrund dieser und zahlreicher weiteren

EINWENDUNGEN

möge die steiermärkische Landesregierung von der geplanten Verordnung laut vorliegendem Entwurf Abstand nehmen und keinesfalls im Bereich des Gebietes Bocksruck-Habring eine Vorrangzone für Windenergie gegen den eindeutigen Willen der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung verordnen.